

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 205-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.840

Eingereicht am: 02.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 188/2016 vom 17. Februar 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme als Postulat
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme als Postulat



Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die «vertrauliche Geburt» gesetzlich zu regeln
2. die «anonyme Geburt» gesetzlich zu regeln
3. die Öffentlichkeit über die «vertrauliche Geburt» als Alternative zu Babyfenstern zu informieren

Begründung:

Innert kürzester Zeit wurden beim neu geschaffenen Babyfenster bereits zwei gesunde Babys abgegeben und damit wahrscheinlich deren Leben gerettet.

Babyfenster sind zweifellos eine Erfolgsgeschichte für verzweifelte Mütter, denn insgesamt wurden in der Schweiz bisher 13 Babys abgegeben (9 in Einsiedeln, 2 in Olten und 2 in Bern) und damit gerettet. Gleichzeitig gilt es jedoch, weitere Alternativen anzubieten, und hier drängt sich z. B. die «vertrauliche Geburt» geradezu auf.

Bei einer sogenannt «vertraulichen Geburt» kann die Frau nach einer unerwünschten oder verdrängten Schwangerschaft in einem Spital entbinden und das Kind zur Adoption freigeben. Im Unterschied zur anonymen Geburt gibt sie ihre Identität nach der Entbindung bekannt. Die Angaben werden diskret in einem Umschlag abgelegt. Die Geburt wird nicht öffentlich gemacht, und der Vater des Kindes wird nicht informiert.

Kaum eine Frau weiss heute, dass sie in einer Notlage eine «vertrauliche Geburt» oder aber auch eine «anonyme Geburt» wählen könnte. Die vertrauliche Geburt wird in der Not Mutter und Kind gerechter.

Bei der vertraulichen Geburt wird der Mutter im Spital und danach ein weitgehender Datenschutz gewährt. Trotzdem sind ihre Daten erfasst, das Kind kann seine Herkunft später erfahren.

Bei der anonymen Geburt werden keinerlei Angaben hinterlassen, das Kind kann seine Eltern also nicht ausfindig machen.

Beides ist an Schweizer Spitälern offenbar schon Realität, wie Daniel Surbek, Co-Direktor der Frauenklinik am Berner Inselspital, sagt: In ungefähr einem Fall pro Jahr verlasse die Mutter nach der Geburt das Spital, ohne jede Identitätsangabe zu hinterlassen. Surbek hält z. B. eine Legalisierung der anonymen Geburt für sinnvoll, wie sie Nachbarländer kennen. In Frankreich ist die anonyme Geburt ausdrücklich erlaubt, in Deutschland durch eine Gesetzeslücke gestattet.

Der Kanton Bern kann hier mit gutem Beispiel vorangehen und mithelfen, Leben zu retten und Geburten eine Chance zu geben.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt, als Alternative zum bestehenden Angebot der Babyfenster für schwangere Frauen in ausweglosen Notsituationen, die vertrauliche Geburt gesetzlich zu regeln und öffentlich bekannt zu machen. Zudem wird die Legalisierung der anonymen Geburt gefordert.

Die vertrauliche Geburt bezeichnet eine Entbindung im Spital, bei der durch besondere Diskretion gesichert wird, dass das Umfeld der Frau von der Tatsache der Geburt nichts erfährt. Die Frau kann ihr Kind geschützt und unter medizinischer Betreuung im Spital zur Welt bringen und gleichzeitig ihre Identität nach innen und aussen geheim halten. Die Frau muss zwar ihre Personalien vollständig bekannt geben, erhält aber während der gesamten Dauer der Inanspruchnahme von Leistungen (z.B. vor- und nachgeburtliche psychosoziale Beratung oder medizinische Betreuung) ein Pseudonym.

Die vertrauliche Geburt ist von der anonymen Geburt zu unterscheiden. Die Identität der Frau bleibt bei der anonymen Geburt aus verschiedenen Gründen unbekannt und das Spital kann seine Meldepflicht nicht erfüllen. Die anonyme Geburt ist illegal. Trotzdem kann es vorkommen, dass ein Spital aufgrund seiner Aufnahmepflicht die Geburt einer schwangeren Frau mit einsetzenden Wehen medizinisch betreut, ohne vorher die Personalien aufgenommen zu haben. Wenn diese Frauen das Spital unmittelbar nach der Geburt verlassen, bleibt die Identität der Mutter unbekannt. Gemäss einer Umfrage des Kantonalen Jugendamts (KJA) sind im Kanton Bern zwischen 2010 und 2013 keine anonymen Geburten vorgekommen.

Der Kanton Bern beschäftigt sich seit Längerem mit der Thematik der vertraulichen Geburt als Alternative zum anonymen Hinterlassen des Neugeborenen. Insbesondere seit der Einrichtung des ersten Babyfensters im Lindenhofspital und aufgrund der Antwort des Bundesrates auf die

Interpellation Meier-Schatz (13.3418) stellte sich die Frage nach der Häufigkeit und der konkreten Praxis vertraulicher Geburten im Kanton Bern. Die Umfrage des KJA hat ergeben, dass zwischen 2010 und 2013 elf Frauen im Kanton Bern ihr Kind vertraulich zur Welt gebracht haben. Zur Klärung der sicheren Handhabung der vertraulichen Geburt durch sämtliche Akteure (Spital, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie Zivilstandsamt) und zur Gewährleistung der Abläufe wurde unter Federführung des KJA und Einbezug der relevanten Akteure als Orientierungshilfe ein Merkblatt erstellt. Bereits der Prozess der gemeinsamen Entwicklung dieses Merkblattes hat die Sensibilisierung bei den Behörden und die koordinierte Zusammenarbeit positiv befördert.

Die vertrauliche Geburt wurde im Kanton Bern von Schwangeren in nahezu unlösbaren, konflikthaften Lebenssituationen beansprucht. Aus einer Studie aus Deutschland zu den Hintergründen und Motiven für die anonyme Kindesabgabe geht hervor, dass die betroffenen Mütter vergleichbare, problematische Konstellationen aufweisen: komplizierte Beziehungsdynamiken, soziale Notsituationen, Druck durch die Familie oder das soziale Umfeld, kulturelle oder religiöse Werte oder akute psychische und physische Überforderungssituationen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vertrauliche Geburt sowohl das Recht des Kindes wahrt, seine Herkunft zu erfahren, als auch das Interesse der Frau, ihre Identität zu schützen. Ausserdem ermöglicht das Angebot der vertraulichen Geburt eine medizinisch betreute Entbindung und anonyme, vor- und nachgeburtliche psychosoziale Beratung. Diese hat bei den betroffenen Frauen im Kanton Bern zumeist zur Lösung des Konflikts beigetragen und den Entscheid für ein Leben mit dem Kind positiv beeinflusst.

Zu den einzelnen Forderungen der Motion wird wie folgt eingegangen:

Ziffer 1:

Gemäss Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Meier-Schatz (13.3418) werden die gesetzlichen Grundlagen für vertrauliche Geburten auf Bundesebene als genügend erachtet. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) haben Spitäler eine allgemeine Aufnahmepflicht und laut Strafgesetzbuch (StGB; SR 310.0) stehen die Gesundheitsfachpersonen unter Schweigepflicht. Infolgedessen ist auch die anonyme Beratung gewährleistet. Im KVG sind zudem die Finanzierung der besonderen Leistung bei Mutterschaft und die Pflege des Neugeborenen bei gleichzeitigem Aufenthalt der Mutter gesichert. Die Identität der Mutter ist jedoch aufgrund der Meldepflicht (ZStV; SR 211.112.2) in jedem Fall festzustellen.

Der Kanton Thurgau hat kürzlich als erster Kanton die eidgenössischen Bestimmungen zur Aufnahmepflicht und zur Meldepflicht in Bezug auf das Angebot vertraulicher Geburten konkretisiert. Im Kanton Thurgau ist die vertrauliche Geburt untrennbar mit der Freigabe zur Adoption verknüpft, und die Geburt wird nicht veröffentlicht.

Der Regierungsrat befürwortet eine Überprüfung der kantonalen Erlasse, die mit Blick auf die Gewährleistung vertraulicher Geburten im Kanton Bern angepasst werden müssten. Bereits festgestellt wurden rechtliche Lücken betreffend die Finanzierung von spezifischen Leistungen, z.B. die Frage von Einzelzimmern im Wochenbett oder des Aufenthalts des Säuglings im Spital bis zur Fremdunterbringung.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die nach geltendem Recht entwickelte Praxis der vertraulichen Geburt erst durch die Schaffung spezifischer Grundlagen die notwendige Legimitation erhält, wobei er prüfen wird, welche rechtlichen Grundlagen zu schaffen sind.

Antrag: Annahme als Postulat

Ziffer 2:

Nach dem Prinzip der Aufnahmepflicht wird die Schwangere bei der anonymen Geburt im Spital medizinisch begleitet, ohne dass sie ihre Personalien bekannt gibt. Anonyme Geburten sind gesetzeswidrig und strafbar. Die anonyme Geburt verstösst sowohl gegen Art. 119 Abs. 2 lit. g der Bundesverfassung resp. das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung wie auch gegen Art. 34 und 35 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung, wonach die Geburt und die Namen von Mutter und Kind innert dreier Tagen zu melden sind. Kommt dazu, dass mit der anonymen Geburt das Recht des Kindes auf Identität, gestützt auf Art. 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, verletzt wird. Aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts hat der Kanton Bern nicht die Kompetenz, die anonyme Geburt zu legalisieren.

Antrag: Ablehnung

Ziffer 3:

Es ist davon auszugehen, dass die wenigsten Schwangeren in Notlagen wissen, dass sie erstens ein Recht auf (anonyme) psychosoziale und medizinische Beratung und zweitens einen Anspruch auf die medizinische Leistung der Geburtshilfe (in Spitälern mit Aufnahmepflicht) haben.

Um zu verhindern, dass schwangere Frauen in Not ihr Kind ohne medizinische Betreuung und ohne vorgängige psychosoziale Beratung zur Welt bringen und dadurch das Leben des Kindes und sich selbst gefährden, braucht es eine gute Vernetzung zwischen den bestehenden Beratungsangeboten und vermehrt Öffentlichkeitsarbeit. Erfordert wird auch ein niederschwelliger Zugang zu allgemein verständlichen Informationen betreffend Ablauf der vertraulichen Geburt. Nicht zu unterschätzen ist der finanzielle und personelle Aufwand, den eine solche Informationskampagne erfordert. Die genauen Modalitäten müssten mit Blick auf die finanziellen und personellen Konsequenzen vertieft geprüft werden.

Antrag: Annahme als Postulat

Verteiler

- Grosser Rat